



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH: Wegzugsteuer ist zulässig

29.10.2008

Das Finanzamt darf gem. § 6 AStG einen fiktiven Gewinn auf Aktien oder GmbH-Anteile versteuern, wenn der Besitzer ins Ausland umzieht. Nach dem heute vom BFH veröffentlichten Beschluss verstößt die Wegzugsteuer auf einen nicht realisierten Gewinn weder gegen Gemeinschafts- noch gegen Verfassungsrecht (23.9.2008, I B 92/08). Denn es bleibt den Mitgliedstaaten prinzipiell vorbehalten, eine Wegzugsteuer zu erheben und die stillen Reserven im Zusammenhang mit dem Wegzug zu erfassen.

Es wird geltend gemacht, § 6 AStG a.F. verstoße gegen die gemeinschaftsrechtlich verbürgte Niederlassungsfreiheit, was auf Urteile des EuGH gestützt wird (11.3.2004 C-9/02, IStR 2004, 236 und 7.9.2006 C-470/04, IStR 2006, 702). Der Gesetzgeber hat diesen Vorwurf geteilt und den Grundtatbestand des Besteuerungszugriffs durch das SEStEG für den Fall des Wegzugs innerhalb der EU um eine Reihe von Vorschriften ergänzt, vor allem um § 6 Abs. 5 AStG. Danach bleibt es zwar bei der Festsetzung der Steuer beim Wegzug; sie wird jedoch bei Wegzug in den EU- und EWR-Raum zeitlich unbegrenzt gestundet.

Die zinslose Stundung ohne Sicherheitsleistung bewirkt, dass die zusätzliche Steuer zwar im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt wird, eine tatsächliche Belastung aber zunächst nicht eintritt. Damit genügt die nunmehrige Regelungslage prinzipiell und unbeschadet von Einzelfragen der gesetzlichen Ausgestaltung gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen. Die Wegzugsteuer stellt nach den vom EuGH gegebenen Vorgaben eine verhältnismäßige Beschränkung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten dar. Sie genügt zugleich den Erfordernissen einer innerstaatlichen Kohärenz des Belastungseingriffs.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.